

Satzung der Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Dellwig e.V.

Stand 13. April 2026

Inhaltsverzeichnis

I	Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
II	Zweck	4
	§ 2 Zweck	4
	§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung.....	5
III	Mitgliedschaft	5
	§ 4 Mitgliedschaft	5
	§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte.....	6
	§ 6 Stimmrecht	6
	§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
	§ 8 Beiträge und Umlagen	7
IV	Verhältnis zu den Obergliederungen	7
	§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen.....	7
	§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen	7
V	Jugend.....	8
	§ 11 Jugend.....	8
VI	Organe	8
	1. Abschnitt: Mitgliederversammlung	8
	§ 12 Mitgliederversammlung	8
	§ 13 Zusammensetzung.....	9
	§ 15 Einberufung	9
	§ 16 Ladungsfrist.....	9
	§ 17 Antragsberechtigung.....	9
	§ 18 Beschlussfähigkeit.....	10
	§ 19 Beschlussfassung	10
	§ 20 Abstimmung und Wahlen	10
	§ 21 Protokoll.....	10
	§ 21a Mitgliederversammlung in Ausnahmesituationen	11
	2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand	11
	§ 22 Ortsgruppenvorstand.....	11
	§ 23 Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter	12
	§ 24 Vertretungsbefugnis	12
	§ 25 Amtszeit	12
	§ 26 Geschäftsverteilung	12
	§ 27 Ladungsfrist.....	12

§ 28 Anträge	13
§ 29 Anzuwendende Vorschriften	13
VII Schiedsgerichtsbarkeit	13
§ 30 Einsetzung.....	13
§ 31 Aufgaben und Verfahren.....	14
§ 32 Kostentragung.....	14
§ 33 Schiedsordnung	14
§ 34 Ordentlicher Rechtsweg.....	14
VIII Sonstige Bestimmungen	14
§ 35 Ordnungen und Richtlinien.....	14
§ 36 Gestaltungsordnung, DLRG–Markenschutz und –Material	14
§ 37 Ehrungen.....	15
§ 38 Weitere Ordnungen	15
§ 39 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen	15
IX Sonstige Bestimmungen	16
§ 40 Satzungsänderungen	16
§ 41 Auflösung	16
§ 42 Ausführung der Satzung.....	16
§ 43 Inkrafttreten.....	16
§ 44 Übergangsbestimmung.....	16

Klarstellung:

Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung und damit einer leichteren Verständlichkeit nur in der männlichen Form bezeichnet. Hierdurch soll keine Bevorzugung von Männern und keine Diskriminierung von Frauen oder anderen Geschlechtsidentitäten zum Ausdruck kommen. Die DLRG bekennt sich ausdrücklich zur Vielfalt. Die für die Ortsgruppe handelnden Personen führen ihre Amts- oder Funktionsbezeichnung in der jeweils für sie geltenden geschlechtsspezifischen Form.

I Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Ortsgruppe Dellwig e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt DLRG) ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Sie führt den Namen Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Dellwig e.V., abgekürzt „DLRG Ortsgruppe Dellwig“.
- (2) Die DLRG Ortsgruppe Dellwig ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 918, Amtsgericht Unna, eingetragen. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Lande Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen das Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr. Ihr Sitz ist in Fröndenberg-Dellwig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Dellwig ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Dellwig ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie eine Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben,
 - b) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Großschadensereignissen, insbesondere am und im Wasser, sowie im Rahmen des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes,
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d) Förderung des Sports,

- e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen, Institutionen der Europäischen Union sowie Mitwirkung an internationalen Hilfeinsätzen,
 - i) Zusammenarbeit mit Landesbehörden und -organisationen.
- (5) Die DLRG Ortsgruppe Dellwig vertritt Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Die DLRG Ortsgruppe Dellwig tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Dies schließt einen offenen Umgang mit Diversität und Inklusion ein.
- (6) Die DLRG Ortsgruppe Dellwig achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsam und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt
- (7) Die DLRG Ortsgruppe Dellwig kann ein Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Dellwig ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Ortsgruppe Dellwig dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Dellwig. Die DLRG Ortsgruppe Dellwig darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßige Vergütung gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG Ortsgruppe Dellwig entstanden sind.

III Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Dellwig können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG und der DLRG Ortsgruppe Dellwig an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Dellwig e.V.

- (4) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (5) Durch eigenmächtiges Handeln seiner Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Dellwig nicht verpflichtet.

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.
- (2) Die Anzahl der Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung der übergeordneten Gliederung ergibt.
- (3) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.
- (4) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
- (5) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind, die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichtes nicht vorliegen.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Ortsgruppe Dellwig können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Dellwig regelt dessen Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Ortsgruppe Dellwig zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens zweimal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt die Schiedsordnung.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Ortsgruppe Dellwig abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Ortsgruppe Dellwig festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Dellwig festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Ortsgruppe Dellwig keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG Ortsgruppe Dellwig abzuführen.

IV Verhältnis zu den Obergliederungen

§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen

Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Dellwig muss in den Aufgaben des Vereinszweck und den in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Dellwig ist an die Satzung des DLRG Bezirks Hellweg und des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Eine Neufassung der Satzung der DLRG Ortsgruppe Dellwig und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die DLRG Ortsgruppe Dellwig legt dem DLRG Bezirk Hellweg Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vor und entrichtet die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht.
- (4) Die DLRG Ortsgruppe Dellwig akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirks Hellweg und aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.

V Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Dellwig ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Dellwig.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Dellwig dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.
- (4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG-Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
- (5) Der Ortsgruppenvorstand wird im Bezirks-Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Dellwig. Der Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Dellwig verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes, der Ortsgruppenbeauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
 - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
 - b) Wahl der Revisoren,
 - c) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung im Sinne der §§ 5 und 6, wobei die Mitgliederversammlung die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Ortsgruppenvorstand übertragen kann,
 - d) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,

- e) Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Anträge,
- h) Höhe des Mitgliedsbeitrages und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent des Mitgliedsbetrages nicht übersteigen dürfen, welche die Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG Ortsgruppe Dellwig zu entrichten haben,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Berufung von Ortsgruppenbeauftragten auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,
- k) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes und
- l) Auflösung der DLRG Ortsgruppe Dellwig.

§ 13 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Dellwig gebildet.

§ 15 Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

§ 16 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.
- (2) Die Einladung ist den Mitgliedern bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Webseite der DLRG Ortsgruppe Dellwig.

§ 17 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung und
 - b) der Ortsgruppenjugendvorstand
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes unmittelbar nach Ablauf dieser Frist zuzuleiten.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

- (4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 40.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 20 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes nach § 21, Abs. 2, a – k, sowie die Vertreter für die Ämter nach § 21, Abs. 3, c – h, werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für den Zeitraum von drei Jahren gewählt, und zwar bis zum Beginn der Neuwahlen gemäß § 32. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der Jugend in der DLRG Ortsgruppe Dellwig und dessen Stellvertreter.
- (2) Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Bezirkstagung widersprechen, kann offen gewählt werden.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein- Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (7) Die Ortsgruppenbeauftragten der DLRG Ortsgruppe Dellwig werden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes mit einfacher Mehrheit berufen.

§ 21 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb drei Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Wunsch, der gegenüber der Ortsgruppengeschäftsstelle binnen zwei Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist, direkt in elektronischer Textform ausgehändigt.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von fünf Wochen nach Tagungsende in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die

Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis mit.

§ 21a Mitgliederversammlung in Ausnahmesituationen

- (1) Ist hinreichend wahrscheinlich, dass die Mitgliederversammlung aus schwerwiegenden Gründen, wie Naturkatastrophen, Pandemien oder ähnlichem in den nächsten sechs Monaten nicht unter Anwesenheit ihrer Mitglieder an einem Versammlungsort abgehalten werden kann, ist der Ortsgruppenvorstand zu dem Beschluss berechtigt, die Mitgliederversammlung unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation abzuhalten.
- (2) Der Beschluss des Ortsgruppenvorstandes ist spätestens mit der Einladung bekannt zu geben. Der konkrete elektronische Kommunikationsweg ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, mitzuteilen.
- (3) Die DLRG Ortsgruppe Dellwig stellt technisch sicher, dass die Mitgliederrechte nur von Berechtigten ausgeübt werden können, wozu z. B. eine Video-/Bild-Übertragung oder andere technische Verfahren nach Maßgabe des Ortsgruppenvorstandes genutzt werden können.

2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand

§ 22 Ortsgruppenvorstand

- (1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Dellwig im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Bezirksrates. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Ortsgruppenvorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der stellvertretende Schatzmeister,
 - e) der Leiter der Verbandskommunikation,
 - f) der Leiter Schwimmen,
 - g) der Leiter Einsatz,
 - h) bis zu zwei Beisitzersowie
 - i) der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und
 - j) die Ehrenvorsitzenden.
- (3) Jedes der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden.

- (4) Der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und seine Vertreter werden vom Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählt.
- (5) Die Stellvertretung für den Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend regelt die Ortsgruppenjugendordnung.

§ 23 Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter

- (1) Die Ortsgruppenbeauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch die durch die Mitgliederversammlung berufen. Ortsgruppenbeauftragte nehmen beratend an Organtagungen der Ortsgruppe teil. Die Berufung kann durch den Ortsgruppenvorstand mit einer einfachen Mehrheit beendet werden.
- (2) Der Ortsgruppenvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen und die Berufung beenden.
- (3) Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Arbeitskreise sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 24 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Verbandsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 25 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl des entsprechenden Vorstandsamtes im Rahmen der Vorstandsneuwahlen, oder Abwahl oder der nicht erfolgten erfolgreichen Wahl durch die Versammlung.

§ 26 Geschäftsverteilung

Der Ortsgruppenvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 27 Ladungsfrist

- (1) Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes gewahrt. Das Versenden der Einladung auf elektronischem Weg ist ausreichend.
- (2) Eine Sitzung des Ortsgruppenvorstandes kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen

Kommunikation durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.

§ 28 Anträge

Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens zum Termin der Sitzung eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Der Ortsgruppenvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

§ 29 Anzuwendende Vorschriften

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein. Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, Beschlussfassung, Abstimmung und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen der Mitgliederversammlung entsprechend. Im Übrigen wird das Verfahren durch die Geschäftsordnung der DLRG geregelt.

VII Schiedsgerichtsbarkeit

§ 30 Einsetzung

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Dellwig bestellt kein eigenes Schiedsgericht, entsprechend §1, Abs. 1 der DLRG-Schiedsordnung von 2014. Es tritt an seine Stelle das Schiedsgericht des Bezirks Hellweg e.V.
- (2) Der Ortsgruppenvorstand kann ein DLRG-Mitglied mit einfacher Mehrheit einsetzen, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (Schiedsstelle).
- (3) Die Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Dellwig verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. Das hierfür eingesetzte Mitglied kann in Abstimmung mit dem Ortsgruppenvorstand bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

§ 31 Aufgaben und Verfahren

Die Aufgaben des Schiedsgerichts ergeben sich aus § 38 der Satzung des Bezirks Hellweg e.V. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schiedsordnung der DLRG.

§ 32 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 33 Schiedsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.

§ 34 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.

VIII Sonstige Bestimmungen

§ 35 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes, Landesverbandes und Bezirks aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 36 Gestaltungsordnung, DLRG–Markenschutz und –Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 37 Ehrungen

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrevorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Die von der DLRG Landesverband Westfalen e.V. gestiftete „Johanna-Sebus Medaille“ und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

§ 38 Weitere Ordnungen

- (1) Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.
- (2) Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.
- (3) Die Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen wird in einer Datenschutzordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird. Die DLRG Ortsgruppe Dellwig kann darauf aufbauend eine eigene Datenschutzordnung erlassen.
- (4) Zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen erlässt der Präsidialrat eine Compliance-Richtlinie. Die DLRG Ortsgruppe Dellwig kann darauf aufbauend eine eigene Compliance-Richtlinie erlassen.

§ 39 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach §4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

IX Sonstige Bestimmungen

§ 40 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 41 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Dellwig kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Dellwig oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist dessen Vermögen dem DLRG Bezirk Hellweg, hilfsweise der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger oder einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zuzuweisen, die sich ähnliche Ziele wie die DLRG gesetzt hat. Das gleiche gilt bei Änderung des Zwecks.

§ 42 Ausführung der Satzung

Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die am 17.02.2012 auf der Mitgliederversammlung in Dellwig beschlossene Satzung in der ins Vereinsregister eingetragenen Fassung vom 10.01.2013 ab. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 44 Übergangsbestimmung

Mit Beschlussfassung über diese Satzung durch die Mitgliederversammlung am 31.05.2026 in Dellwig und den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Genehmigungen des Bezirks Hellweg der DLRG und des Landesverbands Westfalen der DLRG e.V. behalten die aktuellen Mitglieder des Vorstandes die in dieser Satzung entsprechenden Positionen bis zur nächsten Neuwahl durch eine reguläre oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Position des Geschäftsführers geht in die entsprechende Position des Schatzmeisters über, die Position des Kassierers geht in die entsprechende Position des stellvertretenden Schatzmeisters über.